



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 19

Nummer 20

Datum 28.07.2009

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 43 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2008
- 44 Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2009

**Herausgeber**  
Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen  
**Ihre Ansprechpartnerin**  
Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus. Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



32

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV.NRW.S.96) hat der Rat der Stadt Leichlingen am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>40.574.154 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b><u>46.878.658 €</u></b>
	<b>Fehlbedarf</b>	<b>6.304.504 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in der Einnahme auf	<b>4.050.977 €</b>
	in der Ausgabe auf	<b>4.050.977 €</b>

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf **317.270 €** festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **400.000 €** festgesetzt.

### § 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

### § 5

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **210 v.H.**
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **430 v.H.**

#### 2. Gewerbesteuer

auf **430 v.H.**



### § 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2009 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 7

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind dann als erheblich im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen. Als geringfügig im Sinne des § 82 Absatz 1 Satz 5 sind überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

### § 8

Die Ausgaben in den einzelnen Sammelnachweisen sind auch ohne speziellen Vermerk im Haushaltsplan gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die Personalausgaben, auch wenn sie nicht in einem Sammelnachweis veranschlagt sind. Davon ausgenommen sind Personalausgaben, die zum Deckungskreis eines Teilbudgets gehören.

### § 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.

Wird einer Beamtin/einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie/er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie/er eingewiesen wird, besetzbar war.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Absatz 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 14.03.2008 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Verfügung vom 02.06.2008 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.08.2009 bis 07.08.2009 und vom 10.08.2009 bis 12.08.2009 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 405 / 406, öffentlich aus.



## Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.07.2009

Ernst Müller  
Bürgermeister



44

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Leichlingen für das Haushaltsjahr 2009 vom 22.06.09

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Leichlingen mit Beschluss vom 22.06.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<b>2009</b>
<b>im Ergebnisplan mit</b>	
Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>39.544.152 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>45.506.683 €</b>
<b>im Finanzplan mit</b>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>39.096.454 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>42.197.244 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>3.793.066 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	<b>4.797.350 €</b>

festgelegt.

### § 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für das Jahr 2009 auf **1.004.284 €** auf festgesetzt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.



#### **§ 4 Ausgleichsrücklage / Allgemeine Rücklage**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird für das Jahr 2009 auf **5.962.531 €** festgesetzt. Verringerungen der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans werden nicht veranschlagt.

#### **§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 €** festgesetzt.

#### **§ 6 Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |      |  |  |          |
|------|--|--|----------|
| 1.   | Grundsteuer  |  |          |
| 1.1. | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) |  | 210 v.H. |
| 1.2. | für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)                    |  | 430 v.H. |
| 2.   | Gewerbsteuer   |  | 430 v.H. |

#### **§ 7 außer- / überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 25.000 € sind im Sinne von § 83 Absatz 2 GO NW als erheblich anzusehen.

#### **§ 8 Deckungskreise**

Die Aufwendungen / Auszahlungen der einzelnen Produkte sind untereinander deckungsfähig. Hiervon ausgenommen sind die Personalaufwendungen / -auszahlungen. Sie sind zu einem eigenen Deckungskreis zusammengefasst und gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 9 Stellenplanvermerke**

Die im Stellenplan mit dem Vermerk

- "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen dürfen bei Freiwerden der Stelle nicht mehr besetzt werden,
- "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind bei Freiwerden der Stelle in niedrigere Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen einzugruppieren.



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 24.06.2009 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03.08.2009 bis 07.08.2009 und vom 10.08.2009 bis 12.08.2009 im Rathaus der Stadt Leichlingen, Zimmer 405/406, öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht nach § 112 GO NW für das Jahr 2009 ist als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme bereit.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift

und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.07.2009

Ernst Müller  
Bürgermeister